

Wochenblatt

für Pulsnik,
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Amts-Blatt
des Königl. Amtsgerichts
Pulsnik.
und des Stadtrathes

Inserate
sind bis Dienstag u. Freitag,
vorm. 9 Uhr aufzugeben.
Preis für die einpaltige Cor-
puszeile (ober deren Raum)
10 Pfennige.

Geschäftsstellen
bei

Herrn Buchdruckereibes. P a b s t
in Königsbrück, in den An-
noncen-Bureau von Haasen-
stein & Vogler u. „Invaliden-
bank“ in Dresden, Rudolph
Woffe in Leipzig.

Erscheint:
Mittwoch und Sonnabend.

Als Beiläuter:

1. Illust. Sonntags-
blatt (wöchentlich),
2. Eine landwirth-
schaftliche Beilage
(monatlich 1 Mal).

Abonnements-Preis:
Vierteljährl. 1 M. 25 Pf.
Auf Wunsch unentgeltliche
Zusendung.

Druck und Verlag von E. L. Förster's Erben
in Pulsnik.

Zweihundvierzigster Jahrgang.

Verantwortlicher Redakteur Hermann Schulze
in Pulsnik.

Mittwoch.

Ne. 13.

12. Februar 1890.

Bekanntmachung.

Nachdem am heutigen Tage der Gutsbesitzer Herr Karl Louis Geifert in Gleindittmannsdorf als Ortsrichter und Urkundsperson für Gleindittmannsdorf und der Hausbesitzer und Ortssteuereinnahmer Herr August Wilhelm Walther in Pulsnik M. G. als Gerichtsschöppe und Urkundsperson für Pulsnik M. G. von dem unterzeichneten Königl. Amtsgerichte bestellt und in Pflicht genommen worden sind, wird Solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Pulsnik, am 8. Februar 1890.

Das Königl. Amtsgericht.
Dr. Hempel.

Bekanntmachung.

Die Herren Wahlvorsteher für die am 20. d. M. bevorstehende Reichstagswahl im III. Wahlkreise des Königreichs Sachsen werden hiermit aufgefordert, die Wahlprotokolle nebst den dazu gehörigen Beilagen bis spätestens

Sonntag, den 23. dieses Monats,
Vormittags

per Post in meine Hände gelangen zu lassen.

Abends noch rückständige Wahlprotokolle werden auf Kosten der Gänmigen abgeholt werden.

Bauzen, den 8. Februar 1890.

Der Wahlkommissar für den III. Sächsischen Reichstagswahlkreis.
Amthauptmann Dr. von Vorberg.

Die kaiserlichen Erlasse zur Arbeiterfrage.

Schon wiederholt hat Kaiser Wilhelm in nachdrücklicher und werththätiger Weise zu erkennen gegeben, wie sehr er entschlossen ist, das unter seinem kaiserlichen Großvater begonnene große Werk der sozialpolitischen Reformen mit allem Ernste fortzuführen und möglichst auszubauen, und nun beweisen zwei hochbedeutende Kundgebungen des jugendlichen Monarchen abermals, wie sehr ihm die Lösung des großen sozialen Problems unseres Jahrhunderts andauernd am Herzen liegt. Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht zwei vom 4. Februar datirte Cabinetsordres des Kaisers an den Reichskanzler und resp. an den neuen preußischen Handelsminister und beide Erlasse, welche im engsten Zusammenhange mit einander stehen, scheinen bestimmt zu sein, eine ganz neue Aera in den sozialpolitischen Bestrebungen der Gegenwart zu eröffnen. Der an den Fürsten Bismarck gerichtete allerhöchste Erlaß bezieht sich auf die internationale Regelung der Arbeiterverhältnisse, welche in den letzten Jahren bereits wiederholte Anläufe aufwies, und drückt die Entschlossenheit des Kaisers aus, die Lage der Arbeiter zu verbessern, soweit dies überhaupt in den Grenzen der Möglichkeit liege. Besonders hebt der Erlaß den Rückgang der heimischen Betriebe durch den Verlust des Absatzes im Auslande hervor, wodurch Unternehmer wie Arbeiter brodblos würden und betont, daß die einer Verbesserung der Lage unserer Arbeiter entgegenstehenden Schwierigkeiten nur auf dem Wege internationaler Verständigung beseitigt werden könnten. Der Reichskanzler wird daher beauftragt, die deutschen Vertreter in Frankreich, England, Belgien und der Schweiz zu einer amtlichen Anfrage an die betreffenden Regierungen zu veranlassen, ob dieselben geneigt seien, mit der deutschen Regierung in Verhandlung einzutreten, inwieweit den bei den Ausständen der letzten Jahre und anderwärts hervorgetretenen Wünschen und Bedürfnissen der Arbeiter Rechnung getragen werden könne. Sobald von den Regierungen der genannten Länder im Prinzip eine Zustimmung erfolgt ist, soll der Reichskanzler die Cabinette aller an der Arbeiterfrage gleichen Antheil nehmenden Mächte zu einer Konferenz einladen, welcher die Berathung aller einschlägigen Fragen obliegen würde.

Hiermit ist endlich eine kräftige Anregung zur Anbahnung einer internationalen Regelung der Arbeiterfrage gegeben und wenn sich unser Kaiser zunächst an die Regierungen von Frankreich, England, Belgien und der Schweiz wendet, so erklärt sich dies zur Genüge daraus, daß die genannten Länder neben Deutschland die bedeutendsten Industriestaaten Europas sind. Man darf wohl erwarten, daß sie der von Kaiser Wilhelm so hochherzig gegebenen Initiative folgen und im Verein mit den übrigen Staaten

Europas die Hand zu einer gemeinsamen Regelung der Arbeiterverhältnisse bieten werden, soweit eine solche auf internationalem Gebiete möglich ist. Daß aber Kaiser Wilhelm gewillt ist, daneben auch die innere Sozialpolitik immer weiter auszubauen, geht aus seinem an den preußischen Handelsminister von Berlepich gerichteten ferneren Erlasse hervor, welcher ein förmliches Programm für die weitere Gepaltung der Arbeiterfürsorge entwickelt. Der Erlaß spricht sich hauptsächlich für eine den Interessen der Arbeiter entsprechende Regelung der Zeitdauer der Arbeit durch den Staat und für Einsetzung von Arbeiterausschüssen aus, welche die Arbeiter in gemeinsamen Angelegenheiten gegenüber den Arbeitgebern zu vertreten hätten und zugleich zu Verhandlungen mit Organen der Regierung befähigt wären. Weiter drückt der Erlaß den Wunsch des Kaisers aus, die staatlichen Vergewerte zu Musteranstalten entwickelt und auch bei den Privatbergwerken Verbesserungen eingeführt zu sehen. Zur Vorberathung aller dieser Fragen soll der preußische Staatsrath unter Hinzuziehung sachkundiger Personen zusammentreten.

Auch diese kaiserliche Kundgebung eröffnet einen ganz neuen und wichtigen Abschnitt in unserer Sozialpolitik und Herr von Berlepich, der nunmehrige Chef des preußischen Handelsministeriums, wird in erster Linie die ebenso schwierige wie ehrenvolle Aufgabe haben, die Wünsche seines kaiserlichen Herrn in die Praxis umzusetzen. Sie zielen, wie auch die Ordre an den Reichskanzler, auf die Herstellung einer weitgehenden Arbeiterschutzgesetzgebung und mit dieser würde das socialpolitische Vermächtniß I. in erhebendster Weise zur vollkommeneren Ausführung gelangen. Inwiefern die kaiserlichen Erlasse angesichts der bevorstehenden Wahlen auf die deutsche Arbeiterschaft einwirken werden, muß noch dahingestellt bleiben, jedenfalls werden sie aber früher oder später in ihrer Erfüllung das ihrige zur Erhaltung des sozialen Friedens in unserem Vaterlande beitragen.

Deutsche und sächsische Angelegenheiten.

Pulsnik. Nächsten Sonntag, den 16. d. Mon., Abends 8 Uhr, hält im Hotel „Grauer Wolf“ hier Herr Naturheilkundstlehrer Hindorf aus Radebeul im hiesigen Verein für naturgemäße Gesundheitspflege einen Vortrag über Gebrauch- und Anwendungsregeln der Naturheil-methode. Auch Nicht-Mitglieder haben an diesem Abend gegen ein Entree von 20 Pfg. Zutritt.

— Angesichts der bevorstehenden Reichstagswahlen ist die Frage berechtigt: Wer darf wählen und wer darf nicht? Wir wollen deshalb nachstehend die bezüglich Bestimmungen des Wahlgesetzes in Erinnerung bringen. Wähler ist jeder Deutsche, der bis zum 20. Februar das

25. Lebensjahr zurückgelegt. Für die Personen des Soldatenstandes, des Heeres und der Marine ruht die Berechtigung so lange, als dieselben sich bei der Fahne befinden. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen: Personen, welche sich unter Vormundschaft oder Kuratel befinden, ferner solche, über deren Vermögen öffentlich Konkurs eröffnet worden ist, dann solche, welche eine öffentliche Armenunterstützung beziehen oder im Jahre 1889 bezogen haben oder aber sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Wirthin verlieren Personen, bei denen nach dem Beginn der Eintragung in die Listen die im Vorstehenden genannten Umstände eintreten, ihr Wahlrecht. Einsprachen sind nach dem Beginn der Auslegung der Wählerlisten anzubringen.

Bauzen, 7. Februar. (Strafkammer-Sitzung des Königl. Landgerichts.) Der im Jahre 1843 in Königsbrück geborene, zweimal wegen Betrugs, wegen anderer Delikte aber sehr oft bestrafte Schleier und Siebmacher Franz Karl Albert Maximilian Pieschmann prellte im November v. J. die Gastwirthsbesitzerin Kunath in Prietitz, den Gastwirth Bewillogna in Naußwitz, die Gastwirthsbesitzerin Kennau in Boderitz, die Gastwirthin verw. Mager in Rehsdorf und den Gastwirth Fischer in Elstra um die Zechen im Betrage von 1 Mk. 8 Pfg., 76 Pfg., 48 Pfg., 16 Pfg. und bez. 1 Mk. 45 Pfg. Der Angeklagte, welcher seit 17. Dezember v. J. eine ihm wegen Widerstands zc. vom Schöffengerichte Pulsnik zuerkannte Gefängnißstrafe von drei Monaten und einer Woche verbüßt, wurde unter Anrechnung dieser Strafe, jedoch unter Anrechnung des bereits verbüßten Theiles derselben, zu einer Gesamtstrafe von zehn Monaten Gefängniß verurtheilt. (V. N.)

— Ueber die Auflösung der Zittauer freiwilligen Feuerwehr schreibt die „Vöbauer Post“: In Feuerwehrtreibern erweckt regstes Interesse die in Zittau nunmehr beendete Differenz zwischen dem Branddirektor und der freiwilligen Feuerwehr. Seitens der letzteren ist die Angelegenheit noch verschärft worden durch Veröffentlichung in einem dortigen Blatte. Es hat der Branddirektor sich dadurch beleidigt gefühlt, und da ihm die Genugthuung in der gewünschten Form nicht gewährt ward, so traten die städtischen Behörden als Vermittler ein. Das Ergebnis der vom Stadtrath und den Stadtverordneten gepflogenen Erörterungen war das Verlangen, die freiwillige Feuerwehr solle öffentliche Abbitte leisten, wofür eine Frist von 14 Tagen gesetzt worden war, im anderen Falle ward die Auflösung des Corps in Aussicht gestellt. Einer solchen Demüthigung unterzog sich die freiwillige Feuerwehr nicht, sie beschloß vielmehr die Auflösung mit 106 gegen 7 Stimmen. Bis zum 7. Februar hatte die Abgabe der Ausrüstungsstücke an den Stadtrath zu erfolgen. So wird (Fortsetzung in der Beilage.)